
Der rechtliche Status der Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität München

Jens Kersten

Der rechtliche Status der Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität München ist äußerst komplex. Drei Gründe sind dafür ausschlaggebend: erstens die Vielfalt der Sammlungen, zweitens die Vielfalt der sammelnden Personen und Institutionen und drittens die Vielfalt der einschlägigen Gesetze und Regelungssysteme.

Vielfalt der Sammlungen

Die Vielgestaltigkeit der Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität geht auf einen einfachen Umstand zurück: Alle Fächer sammeln, die Geistes-, Kultur- und Naturwissenschaften, Medizin- und Technikwissenschaften.¹ Aus juristischer Perspektive wird damit bereits deutlich, dass für die Sammlungen der verschiedenen Disziplinen und Fächer, Institute und Fakultäten auch unterschiedliche gesetzliche Regelungen und verwaltungsrechtliche Regime gelten. Für das Sammeln von Handschriften und Kunstwerken sind andere Regeln einschlägig als für das Sammeln von technischen Instrumenten, menschlichen Geweben oder DNA-Proben sowie die Erhebung von persönlichen, wirtschaftlichen oder geowissenschaftlichen Daten.

Vielzahl der Sammelnden

Die Vielzahl der Sammelnden an der Ludwig-Maximilians-Universität legt es in der rechtlichen Betrachtung nahe, zwischen einer personellen und einer institutionellen Perspektive zu unterscheiden.

Die personelle Perspektive entfaltet sich relativ einfach: An der Ludwig-Maximilians-Universität sammeln praktisch alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wenn sie beispielsweise im Rahmen ihrer Forschungen Objekte erwerben, sich herrenlose Gegenstände aneignen oder umfassende Datenbestände schaffen.

Die institutionelle Perspektive ist demgegenüber äußert komplex. Die Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität sind im Kontext der Bayerischen Staatssammlungen und des Deutschen Museums zu sehen. Den historischen Hintergrund bildet die königliche Verordnung von 1827 über die wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und der Ludwig-Maximilians-Universität.² Die elf wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hörten auf, Attribute der Bayerischen Akademie zu sein, wobei sie jedoch allen Akademiemitgliedern zur wissenschaftlichen Nutzung offenstanden (Artikel I). Dies betraf insbesondere die Zentralbibliothek sowie die zoologische, ethnographische, physikalisch-mathematische und polytechnische Sammlung (Artikel I Nummern 1, 3–6). Diese Sammlungen blieben unveräußerliches Staats- und Nationalgut (Artikel II). Als wissenschaftliche Sammlungen des Staates wurden sie von Konservatoren verwaltet, die vorzugsweise aus den Reihen der Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften oder der Ludwig-Maximilians-Universität zu wählen waren und in der Person eines Generalkonservators ihren gemeinsamen Vorstand fanden (Artikel XV Absatz 1).³

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen, die die Ludwig-Maximilians-Universität bisher in Landshut besessen und bei ihrer Versetzung nach München mitgebracht hatte, blieben unveräußerliches Eigentum und Attribut der Ludwig-Maximilians-Universität (Artikel III). Dies betraf insbesondere die Universitätsbibliothek sowie die mineralogische, zoologische, mathematisch-physikalische, chirurgische und pharmazeutische Sammlung sowie die Modell-, Kupferstich- und Gemälde-

sammlung (Artikel III Nr. 1-9). Die in Artikel I der königlichen Verordnung von 1827 benannten staatlichen Sammlungen sollten den Mitgliedern der Universität teils zum Mitgebrauch in Gemeinschaft mit den Akademiemitgliedern offenstehen, teils dem Unterricht an der Hochschule und anderen höheren Münchner Unterrichtsanstalten gewidmet sein (Artikel IV Absatz 1). Dagegen waren Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität mit den Sammlungen des Staates vorbehaltlich der Eigentumsrechte der Universität nach Tunlichkeit in unmittelbare Verbindung zu bringen (Artikel IV Absatz 2).

Nimmt man dieses Regelungsregime insgesamt in den Blick, so wird deutlich, dass zwar einerseits der politische Wille bestand, die Staats- und Universitätssammlungen eigentumsrechtlich klar voneinander zu trennen. Andererseits war das Verwaltungsregime, das die königliche Verordnung von 1827 für die Münchner Sammlungen etablierte, jedoch von vornherein darauf angelegt, diese klare Eigentumszuordnung zu unterlaufen: durch Fusionen oder die gemeinsame Verwaltung von Sammlungen, durch Personalunionen auf der Leitungsebene der Sammlungen sowie durch die gemeinsame Nutzung von Akademie und Universität für Forschung und Lehre. Dies führte zu einer insgesamt unübersichtlichen Verwaltungspraxis und damit auch unwägbareren Eigentumslagen in der Münchner Sammlungslandschaft.⁴ Im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es teilweise zu Trennungen, teilweise zu Fusionen der staatlichen und der universitären Sammlungen.⁵ So wurde etwa im Jahr 1872 das Technologische Kabinett der Staatssammlung auf verwandte Universitätssammlungen verteilt. Im Jahr 1904 erhielt das Deutsche Museum im Rahmen eines Leihvertrags den Altbestand des Physikalischen Kabinetts der Universität.⁶ Im Jahr 1937 verfügte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Neuregelung der Verhältnisse an wissenschaftlichen Staatssammlungen in München: Es wurden vor allem naturwissenschaftliche Institute, die anatomische Sammlung sowie die Erdphysikalische und die Sternwarte der Ludwig-Maximilians-Universität „überwiesen“.⁷ Alle übrigen Institute und Sammlungen sollten in ihren bisherigen Verwaltungsstrukturen verbleiben. Dies legt nahe, dass es sich nicht um eine Eigentums-, sondern eine Verwaltungsübertragung handelte.

Aus institutioneller Perspektive muss man also heute im Fall jedes einzelnen Objekts sehr genau und rechtshistorisch sehr versiert prüfen, ob es im staatlichen oder universitären Eigentum steht. Dafür ist juristisch zwischen dem Besitz – also der tatsächlichen Sachherrschaft – und dem Eigentum – also der vermögensrechtlichen Zuordnung – zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund der geschilderten historischen Entwicklung sind die Münchner Sammlungen durch grundsätzlich klare Besitzverhältnisse, aber gegebenenfalls eine im Einzelfall unklare Eigentumslage gekennzeichnet. Wenn beispielsweise die Ludwig-Maximilians-Universität eine staatliche Sammlung verwaltet und einen neuen Gegenstand erwirbt, der in diese staatliche Sammlung eingefügt wird, muss im Einzelfall geprüft werden, ob der neue Gegenstand eigentumsrechtlich der Ludwig-Maximilians-Universität oder der staatlichen Sammlung zuzuordnen ist. Die Frage, ob die Ludwig-Maximilians-Universität oder der Staat die finanziellen Mittel für den Erwerb des neuen Gegenstands zur Verfügung gestellt hat, mag ein Hinweis auf die Eigentumslage sein. Rechtlich zwingend ist dieses Indiz aber nicht.

Abgrenzungsfragen stellen sich auch mit Blick auf die Sammlungen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschung begründen. Auch in diesen Fällen lässt sich die Besitzfrage relativ einfach klären, beispielsweise wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler eine Sammlung in unmittelbarem Besitz hat. Doch die Klärung der Eigentumsfrage kann ebenfalls Probleme aufwerfen. Die rechtliche Zuordnung fällt hier leicht, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Objekte mit universitären Finanzmitteln für die Universität erwerben. In diesem Fall sind die erworbenen Objekte auch eigentumsrechtlich der Universität zuzuordnen. Sehr viel schwieriger fällt die rechtliche Zuordnung aber, wenn es beispielsweise um die Klärung der Eigentumsfrage von Objekten wie etwa Pflanzen oder Mineralien geht, die von einer wissenschaftlichen Exkursion mitgebracht werden. Wenn diese Objekte in niemandes Eigentum standen, kann eine eigentumsrechtliche Aneignung erfolgt sein. Doch die zentrale Frage lautet in diesem Fall: durch wen? Ist die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler Eigentümerin bzw. Eigentümer geworden oder die Universität? Hinweise auf die eigentumsrechtliche Zuordnung können sich hier vor allem aus den Umständen der späteren Verwahrung und Verwendung ergeben.

Mit Blick auf die Eigentumsfragen der universitären Sammlungen verbieten sich also einfache und schematische Lösungen. Insbesondere ist in vielen Fällen keine Klärung der Eigentumslage durch das zivilrechtliche Institut der Ersitzung möglich: Zwar erwirbt nach § 937 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch Eigentum, wer eine bewegliche Sache zehn Jahre in Eigenbesitz hat. Doch nach § 937 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist eine Ersitzung ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei Erwerb des Eigenbesitzes nicht guten Glaubens ist oder später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Mit anderen Worten: Auch die Ersitzung wird mit ihrem Schluss von einer klaren Besitzlage auf eine eigentumsrechtliche Zuordnung in vielen Streitfällen gerade nicht weiterhelfen. Letztlich läuft es auf eine Verteilung der Beweislasten hinaus.⁸

Vielfalt der Regelungssysteme

Die Vielfalt der Regelungssysteme, welche den Bestand und den Umgang mit Gegenständen und Objekten regeln, ergibt sich aus der Diversität der Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität. Hier greifen die Regeln des Archiv- und Kulturschutzrechts,⁹ des Datenschutz- und Urheberrechts, des Arten-, Tierschutz- und Naturschutzrechts, des Medizinprodukt- und technischen Sicherheitsrechts, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Internationalen Privat- und Strafrechts sowie – nicht zu vergessen – das Bayerische Verfassungsrecht und das Grundgesetz.

Diese Regelungsvielfalt zeigt: Es kann durchaus sinnvoll sein, für die Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität eine allgemeine Sammlungsordnung zu entwerfen. Doch diese muss zugleich wieder der Vielfalt der universitären Sammlungen Rechnung tragen. Um dem gerecht zu werden, ließe sich an den Entwurf einer Mustersatzung denken, die sodann wiederum für jede Sammlung spezifiziert werden kann.

Es gilt aber auch, vollkommen neue Herausforderungen anzunehmen, beispielsweise mit Blick auf Biobanken, also medizinische Sammlungen von Geweben, DNA-Proben und persönlichen Spenderdaten. Das Recht der Biobanken, die für die Zukunft der medizinischen Forschung an der Ludwig-Maximilians-Universität von ganz entscheidender Bedeutung sind,

ist in der Bundesrepublik Deutschland vollkommen unterentwickelt.¹⁰ Es fehlt an einer spezifischen gesetzlichen Regelung des Bio-Banking. Man versucht, sich in der Praxis regelmäßig mit dem Datenschutzrecht in Verbindung mit ein paar bioethischen Grundsätzen und einem hausgezimmerten Organisationsrecht zu behelfen. Doch es bedarf einer umfassenden Regulierung von Biobanken, um das Recht auf bioinformationelle Selbstbestimmung der Spenderinnen und Spender zu sichern (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz), die öffentliche Gesundheit zu fördern (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), die Wissenschaftsfreiheit der Forscherinnen und Forscher zu garantieren (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz) und zugleich die Anschlussfähigkeit an internationale Forschungsinfrastrukturen zu gewährleisten.¹¹

Fazit

Die Vielfalt der Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität spiegelt sich in der Komplexität ihrer rechtlichen Governance. Doch diese rechtliche Komplexität ist kein Grund, kulturpessimistisch zu verzweifeln. Die Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität eröffnen uns vielmehr die wissenschaftliche Möglichkeit, Komplexität zu genießen.

Anmerkungen

- 1 Katharina Weigand/Claudius Stein (Hg.), *Die Sammlungen der Ludwig-Maximilians-Universität München gestern und heute. Eine vergleichende Bestandsaufnahme 1573–2016*, München 2019.
- 2 Reg.-Bl. 1827, Nr. 12, S. 205; ferner Georg Döllinger (Hg.), *Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen*. 9. Bd. Die Abteilung IX. Unterricht und Bildung betreffend, München 1838, § 205, S. 247–252.
- 3 Hans-Michael Körner, Der ludovizianische Raub. Wie die Münchner Universitätssammlungen zu Staatssammlungen wurden, in: *avisio – Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst in Bayern* 1/2016, S. 54–57 (55–57).
- 4 Freddy Litten, Die Trennung der Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaftsorganisation in Bayern, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 55, 1992, S. 411–420 (411–413).
- 5 Körner (wie Anm. 3), S. 56.
- 6 Körner (wie Anm. 3), S. 56.
- 7 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, *Neuregelung der Verhältnisse an den wissenschaftlichen Staatssammlungen in München*, Nr. VI 15407, München, 16.3.1937; vgl. Litten (wie Anm. 4), S. 413–419, zur historischen Einordnung der Gestaltung der Sammlungen im Nationalsozialismus.
- 8 Christian Baldus, § 937, in: Reinhard Gaier (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 8. Auflage, München 2020, Rn. 99–105.
- 9 Anna Bettina Kaiser, Archiv und Recht, in: Marcel Lepper/Ulrich Raulff (Hg.), *Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*, Stuttgart 2016, S. 107–117.
- 10 Ulrich Gassner/Jens Kersten/Michael Lindemann/Josef Franz Lindner/Henning Rosenau/Birgit Schmidt am Busch/Ulrich Schroth/Ferdinand Wollenschläger, *Biobankgesetz. Augsburg-Münchener Entwurf*, Tübingen 2015, S. 15–27.
- 11 Gassner/Kersten/Lindemann/Lindner/Rosenau/Schmidt am Busch/Schroth/Wollenschläger (wie Anm. 10), S. 17–18 und 27–28.